

Versicherungen des Landes für Ehrenamtliche

Haftpflicht-Versicherungsschutz

Das Land hat einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag für ehrenamtlich Engagierte Im Saarland abgeschlossen. Die Absicherung wurde insbesondere für die Ehrenamtlichen getroffen, für die bisher kein Versicherungsschutz bestand.

Es handelt sich nicht um einen Versicherungsschutz der Kraft Gesetz besteht, sondern um eine freiwillige Absicherung des Landes zu Gunsten der Ehrenamtlichen.

Versichert sind in pauschaler Form alle ehrenamtlich und freiwillig Engagierte, die ihre gemeinwohlorientierte Tätigkeit in rechtlich **unselbstständigen** Einrichtungen ausüben. Für ehrenamtlich Mitarbeitende in rechtlich selbstständigen Einrichtungen, wie eingetragenen Vereinen, Kommunen, Körperschaften, landesgetragenen Institutionen/Einrichtungen und ähnlichen, besteht kein pauschaler Versicherungsschutz.

Dies gilt grundsätzlich auch für nichteingetragene rechtsfähige Vereine.

Für die Absicherung der ehrenamtlich Engagierten sollte die rechtlich selbstständige Einrichtung (=juristische Person) schon allein aus eigenem Interesse Vorsorge über entsprechende Haftpflicht-Versicherungsverträge treffen. Dies vor dem Hintergrund, dass für ein schuldhaftes Verhalten der Ehrenamtlichen auch die Einrichtung, für die der Ehrenamtliche aktiv war, in Haftung genommen werden kann (=gesetzliches Haftpflichtrisiko einer juristischen Person). Hierfür besteht über den Vertrag des Landes kein Versicherungsschutz.

Grundsätzlich ist bei einem Anspruch gegen den Ehrenamtlichen selbst eine ggf. anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies stellt auf eigene Privat-Haftpflicht-Versicherungen, in deren Umfang das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus ehrenamtlicher Tätigkeit eingeschlossen sein kann, ab.

Unter der Voraussetzung, dass es kein eingetragener Verein oder ähnliches ist, besteht für die Ehrenamtlichen während Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit der Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrags des Landes.

Besonderer Hinweis:

Kein Versicherungsschutz besteht für mögliche Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen ergeben. Ebenfalls werden Schäden am Eigentum des Ehrenamtlichen (auch Kraftfahrzeuge) selbst nicht über eine Haftpflichtversicherung ersetzt.



Unfall-Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für alle ehrenamtlich und freiwillig Engagierten während ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit. Es ist unerheblich, ob dieses Engagement für rechtlich unselbstständige oder rechtlich selbstständige Einrichtungen erbracht wird

Ein Leistungsanspruch aus diesem Vertrag entfällt, wenn ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger Leistungen erbringt (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz/

Berufsunfall) oder sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet und eben diese eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat (sind die Versicherungssummen aus dem eigenen Vertrag niedriger als die des Sammelversicherungsvertrages des Landes, so wird die Differenz entschädigt).

Die Versicherungssummen sind je Unfall wie folgt maximiert:

50.000 € für den Invaliditätsfall mit 350 %-iger Progression

10.000 € für den Todesfall

1.000 € für Zusatz-Bergungskosten*

2.000 € für Zusatz-Heilkosten*

* nach Vorleistung der gesetzlichen und/oder privaten Kranken-Versicherungen.

Eigene Unfall- oder auch Lebens-Versicherungen des Versicherten berühren die Leistungen aus dem Sammelvertrag des Landes nicht!

Der Versicherungsschutz ist für Ehrenamtliche gegeben, sofern nicht einer der o.g. „Ausschlusstatbestände“ zum Tragen kommt.

Eine Anmeldung zu den Sammelversicherungsverträgen ist nicht erforderlich – Versicherungsschutz besteht unter den genannten Voraussetzungen für die Ehrenamtlichen automatisch.

Eine Kostenbeteiligung der Ehrenamtlichen an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen - die Prämie wird vom Land entrichtet.

Für weitere Informationen:

Staatskanzlei
Referat B 6
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken

Tel. 0681 501 2342

Fax: 501 1361

j.quack@staatskanzlei.saarland.de

Seite 2